

buches, weil ich darin aus dem Ansätze des Osterfestes zum 27. März falsche Schlüsse gezogen hätte. Auf diesen Irrthum hatte mich vor langen Jahren schon Wattenbach hingewiesen, indem er bemerkte, dass in allen alten Calendarien (z. B. Lüneburg, Osnabrück, Bamberg) sich dasselbe für uns werthlose Datum findet, daher auch der relative Werth, den Kehr diesem Ansatz für Merseburg beilegt, nicht haltbar sein dürfte. Wenn ich in jener Ausgabe die Benennung Todtenbuch für Calendarium vorzog, so habe ich damit weder 'polemisieren' noch gar ein massgebendes 'Princip' aufstellen wollen, sondern ich übte nur das jedem Herausgeber zustehende Recht. E. D.

379. In der Revue d'Alsace n. s. I (1900), 94 ff. giebt A. M. P. Ingold das Fragment eines Necrologium von Masmünster aus dem 15./16. Jahrh. heraus, dessen Einträge bis 1398 zurückreichen. H. Bl.

380. In der Bibliothèque de l'École des chartes LX, 215 ff. veröffentlicht L. Delisle aus einem Fragment des 10. Jh. ein Bruchstück des Liber confraternitatum von S. Bertin; darin ist in einer Liste von etwa 270 Namen, die bis in die Zeit des Abtes Gerbernus reicht (965 — 983), gerade das offenbar nach St. Bertin mitgetheilte Verzeichnis der Mönche von Corvei erhalten worden, das im 12. Jh. in Corvei selbst als eine der schon von Holder-Egger und Rodenberg angenommenen älteren Quellen der (von Delisle zum Vergleich neugedruckten) Aufzählung der Nomina fratrum novae Corbeiae (MG. SS. XIII, 275 ff.) vorgelegen hat. H. Bl.

381. Als Fortsetzung seiner Werdener Untersuchungen (vgl. N. A. XXIV, 396 n. 131) druckt und erläutert W. Sauer in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXXIV, 210 ff. die auf die Güter der Abtei im vormaligen Hochstift Münster bezüglichen Aufzeichnungen nach den Werdener Heberegistern und Lehnsurkunden. R. H.

382. R. Maag, Das Habsburger Urbar II, 1 (Quellen zur Schweizer Gesch. XV, 1) ergänzt die treffliche Veröffentlichung des grossen Urbars König Albrechts von 1306 (vgl. N. A. XX, 506 n. 222) durch zahlreiche ältere, der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. angehörnde Aufzeichnungen, durch Pfand- und Revocationsrödel, die unmittelbar zu jenem Urbar in Beziehung stehen, und durch einige spätere Rödel des 14. Jahrh. H. Bl.